

Endfälligkeiten u. Notierungseinstellungen

| Datum Kurseinstellung mit Ablauf | Datum Rückzahlung | Papier | ISIN |
|----------------------------------|-------------------|---|--------------|
| 12.06. | 15.06. | BRD Bundesschatzanw. v. 05/07 | DE0001137107 |
| | 15.06. | Hypothekenbank in Essen Öff.Pfandbr. Em. HBE0C2 | DE000HBE0C23 |
| | 15.06. | NRW.BANK Öff. Pfandbr. Reihe 7747 | DE0003077475 |
| | 15.06. | Inh.-Schuldv. Ausg. 108 | DE000NWB1087 |
| | 15.06. | WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Öff. Pfandbr. Reihe 289 | DE0003402939 |
| 15.06. | 20.06. | Hypothekenbank in Essen Öff.Pfandbr. Em. A0A71S | DE000A0A71S3 |
| | 20.06. | NRW.BANK Öff. Pfandbr. Reihe 1656 | DE0001616563 |
| | 20.06. | dgl. Reihe 7049 | DE0003070496 |
| | 22.06. | WestLB Inh. Schuldv. Ausg. 7618 | DE0003076188 |
| 25.06. | 28.06. | WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Öff. Pfandbr. Reihe 374 | DE000A0BM8G8 |
| 19.06. | 22.06. | NRW.BANK Inh.-Schuldv. Ausg. 1AN | DE000NWB1AN5 |
| 26.06. | 29.06. | NRW.BANK Inh.-Schuldv. Ausg. 109 | DE000NWB1095 |
| | 29.06. | WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Öff. Pfandbr. Reihe 494 | DE000A0JFC97 |
| | 29.06. | Inh.-Schuldv. Reihe 86 | DE000A0EC842 |
| 29.06. | 04.07. | BRD 6 % Anleihe v. 1997 II. Ausgabe (2007) | DE0001135036 |
| | 04.07. | Düsseldorfer Hypothekenbank Öff.Pfandbr. Em. 58 | DE0002335627 |
| | 04.07. | Kreditanstalt für Wiederaufbau EURO-ASIAN Anleihe v. 97/07 | DE0002912532 |

Festsetzung des geltenden Zinssatzes

| Gesellschaft / WP-Bezeichnung | ISIN | Zinsperiode (einschließlich) | Zinssatz p.a. |
|---|--------------|------------------------------|---------------|
| WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank | | | |
| Hyp.-Pfandbrief Reihe 212 | DE000A0EUFR1 | 11.06.07 – 09.09.07 | 4,10500 % |
| Öff.Pfandbr. Reihe 292 | DE0001608115 | 11.06.07 – 09.09.07 | 4,18500 % |

Hauptvers. u. Handel ex Dividende

| Datum | Gesellschaft | Geschäfts- jahr | EUR | Dividenden- Schein-Nr. | Ex- Dividende am |
|--------|---------------------------------------|--------------------|------|---------------------------|---------------------|
| 12.06. | IVG Deutschland Immobilien AG | 06 | 1,25 | CBF | 13.06. |
| 13.06. | Herlitz AG | 06 | 0,-- | | |
| 13.06. | KSB | 06 | 2,-- | CBF | 14.06. |
| | dgl. Vz. A. | 06 | 2,52 | CBF | 14.06. |
| 14.06. | Klößner-Werke AG | 06 | 0,-- | | |
| 15.06. | HAGEDA AG | 06 | 1,-- | CBF | 18.06. |
| 19.06. | BHS tabletop | 06 | 0,51 | 8 | 20.06. |
| 20.06. | STADA Arzneimittel AG | 06 | 0,62 | 14 bzw. CBF | 21.06. |
| | dgl. m. Gewinnber. 06 | n. dividendenber. | | | 21.06.* |
| 26.06. | ADLER Real Estate AG | 06 | 0,-- | | |
| 26.06. | Bayerische Hypo- u. Vereinsbank AG | 06 | 0,40 | 77 | 27.06. |
| 26.06. | Kölnische Rückversicherungs-Ges. AG | 06 | 0,11 | 8 | 27.06. |
| | dgl. vinkulierte NA | 06 | 0,11 | 13 | 27.06. |
| 28.06. | Dürkopp Adler AG | 06 | 0,-- | | |
| 04.07. | Wanderer-Werke AG | 06 | 0,50 | 45 | 05.07. |
| 05.07. | IFA Hotel & Touristik AG | 06 | 0,-- | | |
| 12.07. | Fielmann | 06 | 1,20 | CBF | 13.07. |
| 12.07. | Köln-Düsseldorfer Dt. Rheinschiffahrt | 06 | 0,-- | | |
| 09.08. | Vattenfall Europe AG | 06 | 0,37 | Tal. | 10.08. |
| 30.08. | Kampa AG | 06 | 0,-- | | |
| | dgl. m. Gewinnber. 06 | n. dividendenber. | | | 31.08.* |

 *von diesem Tage sind die neuen Aktien gleich den alten Aktien lieferbar

Abgeschlossene Zulassungsverfahren

(Einführungstag wird noch bekannt gegeben)

HeidelbergCement AG, Heidelberg

Stück 4.393.749

(Euro 13.181.247,00)

**auf den Inhaber lautende Stammaktien
in Form von nennwertlosen Stückaktien**

- mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je Euro 3,00 -
aus der Kapitalerhöhung gegen Bareinlage vom Juni 2007

und mit Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2007

- dauerhaft globalverbrieft -

- **ISIN: DE0006047004** -

NRW.BANK, Düsseldorf/Münster

Inhaber-Schuldverschreibungen**Emissionssumme****Zinsfuß****ISIN**

| | | | | | |
|-----|---------------|-----------|-------|-----|--------------|
| EUR | 75.000.000,-- | 4,50000 % | Ausg. | 156 | DE000NWB1566 |
| EUR | 75.000.000,-- | 4,50000 % | Ausg. | 157 | DE000NWB1574 |
| EUR | 50.000.000,-- | 5,00000 % | Ausg. | 158 | DE000NWB1582 |
| EUR | 50.000.000,-- | 4,37500 % | Ausg. | 159 | DE000NWB1590 |
| EUR | 10.000.000,-- | variabel | Ausg. | 290 | DE000NWB2903 |

WestLB AG, Düsseldorf/Münster

unter dem EURO 50.000.000.000,--

Debt Issuance Programme vom 11. Mai 2007

zu begebende Schuldverschreibungen und Pfandbriefe

WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster

unter dem

EURO 15.000.000.000,-- Debt Issuance Programme vom 10. Mai 2007

zu begebende Schuldverschreibungen

Schwebende Zulassungsverfahren

Jagenberg Aktiengesellschaft, Krefeld

Stück 8.000.000

(Euro 12.000.000,00)

**auf den Inhaber lautende Stammaktien mit Stimmrecht
in Form von nennwertlosen Stückaktien**

- mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je Euro 1,50 -

aus der Umwandlung der auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht

- mit voller Gewinnanteilsberechtigung vom Geschäftsjahr 2007 an -

- **ISIN: DE000A0KPPA3** -

Dividendenzahlungen auf Ausl. Aktien

Aufträge in ausländischen Werten erlöschen mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Tag des Dividendenabschlags.

¹⁾ Jahres- ²⁾ Interims- ³⁾ Halbjahres- ⁴⁾ Vierteljahres- ⁵⁾ Jahresschluss- ⁶⁾ Sonder- ⁷⁾ Stock- ⁸⁾ Netto-Dividende
⁹⁾ wahlweise in Aktien ¹⁰⁾ vorbehaltlich der HV-Beschlüsse ¹¹⁾ über den Dividendenbetrag beschließt die bevorstehende Hauptversammlung ¹²⁾ wahlweise in bar ¹³⁾ unverbindliche Voranzeige

| ISIN | Gesellschaft | Zahlung pro Aktie | Geschäfts-Jahr | Dividenden-Berechtigungs-Schein | Stichtag für Dividenden-Berechtigung | zahlbar ab | Ex-Notierung |
|------|--------------|-------------------|----------------|---------------------------------|--------------------------------------|------------|--------------|
|------|--------------|-------------------|----------------|---------------------------------|--------------------------------------|------------|--------------|

| | | | | | | | |
|--------------|------------------|------------------------|-------|----|--------|--------|--------|
| US2605431038 | The Dow Chemical | USD 0,42 ⁴⁾ | II/07 | -- | 29.06. | 30.07. | 27.06. |
|--------------|------------------|------------------------|-------|----|--------|--------|--------|

Bekanntmachungen

Regelwerk Quality Trading

Das nachfolgende Regelwerk Quality Trading wurde von der Geschäftsführung der Börse Düsseldorf beschlossen. Es beinhaltet die von den Skontroführern einzuhaltenden Einzelheiten der Preisfeststellung gemäß § 32 Abs. 3 BörsO.

§ 1 Grundsätze von Quality Trading. Die Skontroführer an der Börse Düsseldorf sind verpflichtet, bei der Behandlung von Kundenaufträgen die Inhalte von Quality Trading nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu beachten. Das Ziel von Quality Trading ist es, allen Anlegern höchste Preisqualität bei einer bestmöglichen Ausführung und optimale Bedingungen beim Handel an der Börse Düsseldorf zu gewährleisten.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 2 Verbindliche Quotes. (1) Der Skontroführer muss für alle von ihm betreuten liquiden Wertpapiere aktuelle Quotes veröffentlichen. Ein Quote besteht regelmäßig aus einem Geld- und einem Briefpreis sowie dem Quotevolumen, für das der jeweils angezeigte Preis gilt. Bei stücknotierten Wertpapieren wird das Quotevolumen als Stückzahl, bei Prozentnotierten Wertpapieren als nominales Volumen in Euro angegeben. Ein veröffentlichter Quote ist bei nicht unerheblich veränderter Order- oder Marktlage unverzüglich zu aktualisieren. Ein aktueller Quote gilt für das angezeigte Volumen grundsätzlich als handelbares Angebot.

(2) Bei den übrigen Wertpapieren veröffentlicht der Skontroführer aktuelle Quotes, wenn ihm eine entsprechende Order vorliegt. In diesen Fällen soll er zusammen mit dem Quote das Volumen angeben, für das der Quote als handelbares Angebot gilt.

(3) Die Veröffentlichung der Quotes im fortlaufenden Handel hat in den bzw. über die von der Geschäftsführung gemäß § 67 Abs. 2 BörsO bestimmten EDV-Einrichtungen der Börse zu erfolgen.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf den Handel mit Optionsscheinen, Zertifikaten und anderen derivativen Wertpapieren.

(5) Der festgestellte Preis darf grundsätzlich nicht außerhalb des veröffentlichten Quote liegen.

§ 3 Unverzögliche Orderausführung. (1) Der Skontroführer ist verpflichtet, eingehende Kundenaufträge unverzüglich zu bearbeiten und ausführbare Aufträge sofort auszuführen.

(2) Ist ein eingegangener Kundenauftrag nicht sofort ausführbar, muss der Skontroführer diesen Auftrag permanent auf seine Ausführbarkeit überprüfen. Zu diesem Zweck setzt er ein elektronisches Limitkontrollsystem gemäß § 32 Abs. 5 BörsO ein.

§ 4 Liquiditätssicherung und Vollaussführung. (1) Einseitige oder nicht ausgeglichene Orderlagen wird der Skontroführer zum Zwecke der Liquiditätssicherung an der Börse Düsseldorf innerhalb der in den nachfolgenden Vorschriften geltenden Garantien durch Selbsteintritt ausgleichen und dadurch alle unlimitierten und marktgerecht limitierten Kundenaufträge ausführen. Bei der Preisfeststellung mit Selbsteintritt soll der Skontroführer einen angemessenen Abstand zu im Orderbuch enthaltenen limitierten Kundenaufträgen, die bei der Preisfeststellung nicht berücksichtigt werden können, einhalten. Außerhalb der repräsentativen Marktlage darf er einen Kundenauftrag durch Selbsteintritt nur dann ausführen, wenn der Preis zugunsten des Kunden von dieser Marktlage abweicht.

(2) Der Skontroführer ist verpflichtet, Kundenaufträge bis zu den in den nachfolgenden Vorschriften festgelegten Garantievolumen bzw. bis zu den mit den Quotes angezeigten Volumen oder Stückzahlen voll auszuführen.

2. Abschnitt: Aktien

§ 5 Referenzpreissystem und Garantievolumen. (1) Über die allgemeine Verpflichtung zur Quotierung (§ 2) hinaus hat der Skontroführer in allen von ihm betreuten Aktien aktuelle Quotes zu veröffentlichen. Die veröffentlichten Quotes sind kontinuierlich nachzurechnen und bei nicht unerheblichen Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren. Zusammen mit den Quotes veröffentlicht der Skontroführer grundsätzlich die Stückzahl, für die der jeweilige Quote gilt. Bis zu dieser Stückzahl muss der Skontroführer ausführbare Kundenaufträge voll ausführen.

(2) Bei liquiden inländischen Aktien ist zwischen 9.00 und 17.30 Uhr Xetra der Referenzmarkt. Der Quote darf bei diesen Gattungen grundsätzlich nicht außerhalb der unter Berücksichtigung der Markttiefe aktuellen Xetra-Spanne liegen. Als liquide in diesem Sinne gelten insbesondere alle Aktien, die dem DAX, MDAX, SDAX und TecDAX angehören. Für diese Aktien gelten die nachfolgenden Garantievolumen, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 3 aufgrund einer vorliegenden Kundenorder ein abweichender Gegenwert zu veröffentlichen ist:

| | Garantievolumen je Geschäft |
|--------------|-----------------------------|
| DAX- Werte | Euro 100.000 |
| MDAX-Werte | Euro 50.000 |
| SDAX-Werte | Euro 6.000 |
| TecDAX-Werte | Euro 10.000 |

Zwischen 17.30 und 20.00 Uhr reduzieren sich die Garantievolumen um 50 Prozent. Der Skontroführer ist während dieses Zeitraums verpflichtet, bei Quotierung und Preisfeststellung die eigene Orderlage sowie die aktuelle Marktlage an den deutschen Börsen als Referenz zu berücksichtigen, wobei in den DAX-Werten der Spread in diesem Zeitraum maximal 0,3 Prozent beträgt.

(3) Bei den übrigen inländischen Aktien ist der Skontroführer verpflichtet, bei Quotierung und Preisfeststellung die eigene Orderlage sowie die aktuelle Marktlage an den deutschen Börsen als Referenz zu berücksichtigen.

(4) Bei den ausländischen Aktien ist der Skontroführer verpflichtet, bei Quotierung und Preisfeststellung die eigene Orderlage sowie die aktuelle Marktlage an den deutschen Börsen als Referenz zu berücksichtigen. Während der Öffnungszeiten der Heimatbörse hat er ferner die zum Zeitpunkt der Preisfeststellung aktuelle Preisspanne an der Heimatbörse (umgerechnet in Euro) unter Berücksichtigung eines vom Skontroführer definierten angemessenen Auf- oder Abschlages als Referenz zu beachten.

3. Abschnitt: Verzinsliche Wertpapiere

§ 6 Variabel notierte verzinsliche Wertpapiere. Verzinsliche Wertpapiere, die in die variable Preisfeststellung einbezogen sind, werden durch die Geschäftsführung in Liquiditätsklassen eingeteilt. Die Anforderungen an die Quote- und Preisqualität richten sich nach dem jeweiligen Liquiditätsrating des Wertpapiers. Die Geschäftsführung kann das zugeordnete Liquiditätsrating jederzeit ändern. Die Zuordnung der Wertpapiere zu den einzelnen Klassen sowie etwaige Änderungen werden über die Homepage der Börse veröffentlicht.

§ 7 Spread- und Volumensgarantien bei variabel notierten verzinslichen Wertpapieren.

Ein Quote für variabel notierte verzinsliche Wertpapiere muss die nachfolgenden Qualitätskriterien erfüllen:

a) Liquiditätsrating 1A: (jederzeit handelbar bei minimalen Spreads)

Ein Quote für ein dem Liquiditätsrating 1A zugeordnetes Wertpapier gilt für ein nominales Volumen von maximal Euro 500.000,- je Geschäft. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf die Nominale maximal 0,10 Prozentpunkte betragen. Übersteigt ein Kundenauftrag diese Nominale wird der Skontroführer seinen Quote unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage bestimmen.

b) Liquiditätsrating 1 (jederzeit handelbar bei kleinsten Spreads):

Ein Quote für ein dem Liquiditätsrating 1 zugeordnetes Wertpapier gilt für ein nominales Volumen von maximal Euro 250.000,- je Geschäft. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf die Nominale maximal 0,25 Prozentpunkte betragen. Übersteigt ein Kundenauftrag diese Nominale wird der Skontroführer seinen Quote unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage bestimmen.

c) Liquiditätsrating 2 (jederzeit handelbar bei kleinen Spreads):

Ein Quote für ein dem Liquiditätsrating 2 zugeordnetes Wertpapier gilt für ein nominales Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf die Nominale maximal 0,50 Prozentpunkte betragen. Übersteigt ein Kundenauftrag diese Nominale wird der Skontroführer seinen Quote unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage bestimmen.

d) Liquiditätsrating 3 (jederzeit handelbar bei höheren Spreads):

Ein Quote für ein dem Liquiditätsrating 3 zugeordnetes Wertpapier gilt für ein nominales Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf die Nominale maximal 1,00 Prozentpunkte betragen. Übersteigt ein Kundenauftrag diese Nominale wird der Skontroführer seinen Quote unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage bestimmen.

e) Liquiditätsrating 4 (jederzeit handelbar bei größeren Spreads):

Ein Quote für ein dem Liquiditätsrating 4 zugeordnetes Wertpapier gilt für ein nominales Volumen von maximal Euro 50.000,- je Geschäft. Der Skontrofürer stellt seinen Quote unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage.

f) Liquiditätsrating 5 (Der Skontrofürer ist bereit, ein Wertpapier zu kaufen; Verkauf durch den Skontrofürer erfolgt nur freiwillig):

Bei Wertpapieren, die dem Liquiditätsrating 5 zugeordnet sind, stellt der Skontrofürer einen Geldpreis. Dieser Geldpreis gilt für ein nominales Volumen von maximal Euro 20.000,- je Geschäft. Die Stellung eines Briefpreises erfolgt freiwillig. Der Skontrofürer stellt seinen Quote und den Preis unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage.

g) Liquiditätsrating 6 (illiquider Wert, sowohl Verkauf als auch Kauf durch den Skontrofürer nur freiwillig):

Ein Geld- und/oder Briefpreis wird vom Skontrofürer für ein dem Liquiditätsrating 6 zugeordnetes Wertpapier lediglich freiwillig unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage gestellt.

§ 8 Qualitätskriterien für die Preisfeststellung bei zum Einheitspreis gehandelten verzinslichen Wertpapieren.

Einen Quote und den Preis für nur zum Einheitspreis gehandelte verzinsliche Wertpapiere bestimmt der Skontrofürer unter Berücksichtigung der eigenen Orderlage sowie der aktuellen Marktlage an den deutschen Börsen.

4. Abschnitt: Anteilscheine an Investmentfonds

§ 9 Spread- und Volumensgarantien bei Anteilscheinen an Investmentfonds. (1) Über die allgemeine Verpflichtung zur Quotierung (§ 2) hinaus hat der Skontrofürer in allen von ihm betreuten Investmentfonds aktuelle Quotes zu veröffentlichen. Die veröffentlichten Quotes sind kontinuierlich nachzurechnen und bei nicht unerheblichen Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren. Die Berechnungsmethoden sind der Geschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle auf Anforderung offen zu legen. Zusammen mit den Quotes veröffentlicht der Skontrofürer grundsätzlich den Gegenwert, für den der jeweilige Quote gilt.

(2) Je nach Anlageschwerpunkt des Investmentfonds muss der veröffentlichte Quote die nachfolgenden Kriterien erfüllen. Bei liquiden Investmentfonds wird der Skontrofürer regelmäßig wesentlich engere als die angegebenen Maximalspreads stellen.

a) Aktienfonds

Ein Quote für Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in deutsche oder europäische Aktien investieren (Aktienfonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Bei Aktienfonds, die zum überwiegenden Teil im außereuropäischen Ausland oder in bestimmte Branchen investieren, liegt das maximale Volumen bei Euro 20.000,-, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis in liquiden Gattungen maximal 1,0 Prozent betragen. Bei den übrigen Aktieninvestmentfonds liegt die maximal zulässige Spreadbreite bei 1,5 Prozent.

b) Rentenfonds

Ein Quote für Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere investieren (Rentenfonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis maximal 1,0 Prozent betragen.

c) Geldmarktfonds

Ein Quote für Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Geldmarkttitel und liquide Papiere mit sehr kurzen Laufzeiten investieren (Geldmarktfonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis maximal 0,5 Prozent betragen.

d) Immobilienfonds

Ein Quote für Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Immobilien investieren (Immobilienfonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis maximal 1,5 Prozent betragen.

e) Gemischte und sonstige Fonds

Ein Quote für Investmentfonds, die sowohl in Aktien als auch in festverzinsliche Wertpapiere investieren (gemischte Fonds) und Investmentfonds, die in keine der unter a) bis e) genannten Kategorien fällt (sonstige Fonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis maximal 2,0 Prozent betragen.

(3) Solange der Fonds die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen ausgesetzt hat, finden die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 2 Abs. 1-4 und 3 keine Anwendung. Die Veröffentlichung von Quotes und die Feststellung von Preisen erfolgt während dieser Zeit nach der eigenen Orderlage sowie der aktuellen Marktlage an den deutschen Börsen.

(4) Die in Absatz 2 genannten maximalen Spreadbreiten gelten nicht, wenn die Geldseite des Quote unter Euro 5,00 liegt. Der Spread darf in diesen Fällen Euro 0,10 nicht überschreiten.

§ 10 Stornierung von Börsengeschäften in Anteilscheinen an Investmentfonds. Hat der Fonds die Ausgabe oder Rücknahme der Anteile ausgesetzt, werden alle Börsengeschäfte zwischen dem Zeitpunkt der letzten Rückgabemöglichkeit beim Fonds und dem Ende des Börsentages, an dem die Aussetzung durch den Fonds veröffentlicht wurde, storniert. Die Stornierung wird durch den Skontroführer unter Hinzuziehung der Handelsüberwachungsstelle unverzüglich vorgenommen.

5. Abschnitt: Optionsscheine, Zertifikate und andere derivative Wertpapiere

§ 11 Fair-Price-Prinzip. (1) Derjenige, der den Antrag auf Einbeziehung von Optionsscheinen, die nicht Optionsscheine im Sinne des Aktiengesetzes oder vergleichbarer ausländischer Gesetze sind, Zertifikaten oder anderer derivativer Finanzinstrumente stellt, ist grundsätzlich verpflichtet, während der Börsenzeit auf Anfrage des Skontroführers eine verbindliche Spanne aus Geld- und Brieflimit (Quote) zu nennen, die bis zu einem angemessenen und aktuell marktüblichen Volumen Gültigkeit hat, vorbehaltlich der konkreten Nennung eines größeren Volumens. Der zur Nennung eines Quotes Verpflichtete (Quoteverpflichteter) muss für den Skontroführer während der Handelszeit zur Abstimmung im Rahmen der Preisfeststellung telefonisch erreichbar sein. Der vom Market Maker gestellte Quote ist vom Skontroführer bei der Preisfeststellung als Order zu berücksichtigen („Fair-Price-Prinzip“). Als Quote kann auch die Eingabe in ein elektronisch betriebenes Informations- oder Handelssystem gelten, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen Skontroführer und Quoteverpflichteten vorliegt. Soweit Quotes in ein elektronisch betriebenes Informationssystem eingestellt werden, sollen diese im Rahmen organisatorischer und technischer Möglichkeiten aktuelle und marktnahe Preise widerspiegeln. Auch das maximale Handelsvolumen soll angegeben werden. Die Aktualität der Preise kann über die Angabe der Uhrzeit des Quotes und den Referenzpreis des Basiswertes dokumentiert werden.

(2) Der Quoteverpflichtete hat die sachlichen und personellen Vorkehrungen zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu treffen.

(3) Der Pflicht nach Absatz 1 muss nicht nachgekommen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Quoteverpflichteten (z.B. Telefonstörung, Systemausfall) oder aufgrund einer besonderen Marktsituation (z.B. außerordentliche Preisbewegungen des Underlyings oder Feiertag am Heimatmarkt des Basiswertes) im Einzelfall das Nennen eines Quotes unzumutbar ist. Über das Verweigern bzw. die Unmöglichkeit der Nennung eines Quotes für einzelne Optionsscheine oder eine Gruppe von Optionsscheinen ist der Skontroführer rechtzeitig zu unterrichten. Die Skontroführer dokumentieren dies. Liegt dem Skontroführer kein aktueller Quote des Quoteverpflichteten vor, darf ein Preis nur nach Berücksichtigung der Marktlage von Basiswert und Optionsschein festgestellt werden.

(4) Stellung von Quotes:

- a) Erfolgt eine Notierung lediglich zum Einheitspreis, ist der Antragsteller oder der von ihm mit der Vornahme des Marktausgleichs beauftragte Handelsteilnehmer (Quoteverpflichtete) verpflichtet, dem Skontroführer bei Feststellung des Einheitspreises eine verbindliche Spanne bestehend aus einem Geld- und Brieflimit (Quote) zu nennen, die bis zu einem angemessenen und aktuell marktüblichen Volumen Gültigkeit hat, welches mindestens dem Mindestschluss, oder einem ganzzahligen Vielfachen hiervon entspricht.
- b) Sind die Optionsscheine im fortlaufenden Handel notiert, besteht die Verpflichtung aus Buchstabe a) grundsätzlich für die gesamte Börsenzeit. Die Handelszeit einzelner Optionsscheine kann auf Wunsch des Quoteverpflichteten in Abstimmung mit dem Skontroführer verkürzt werden (z.B. kürzere Handelszeit des Basiswertes).

(5) Sehen die Emissionsbedingungen eines Derivates vor, dass das Wertpapier wertlos oder nur zu einem fixierten oder referenzierten Rücknahmepreis gehandelt wird, sobald der Basiswert eine vorbestimmte Schwelle erreicht hat, hat der Antragsteller die Geschäftsführung bei Eintritt der Bedingung unverzüglich über diesen Umstand zu unterrichten. Die Geschäftsführung stellt in diesem Fall die Preisfeststellung des Wertpapiers endgültig ein oder setzt die Notierung vorübergehend aus.

§ 12 Besondere Regelungen für Geschäfte mit wirtschaftlicher Beteiligung des Skontroführers (Aufgabegeschäfte). (1) Aufgabegeschäfte können nach Abfrage eines Quotes getätigt werden. Die Pflicht zur vorherigen Abfrage besteht nicht nach einer Unterrichtung im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 2 und bei anderslautenden verbindlichen Vereinbarungen zwischen dem Quoteverpflichteten und dem Skontroführer. Diese sind vom Skontroführer der Geschäftsführung offen zu legen.

(2) Wird ein Quote genannt, muss bei einem vorliegenden Kaufauftrag der Börsenpreis mit einer Aufgabebeteiligung niedriger als das oder gleich dem Brieflimit des Quotes bzw. bei einem vorliegenden Verkaufsauftrag der Börsenpreis mit einer Aufgabebeteiligung höher als das bzw. gleich dem Geldlimit des Quotes sein. Das Recht zur Aufgabebildung gleich dem Quote kann durch verbindliche Vereinbarungen zwischen dem Quoteverpflichteten und dem Skontroführer ausgeschlossen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Börsenpreise mit Aufgabebeteiligung, denen Kauf- und Verkaufsaufträge mit unterschiedlichem Volumen zugrunde liegen.

(4) Diese Regelung gilt auch für Eigengeschäfte.

§ 13 Aufzeichnung der Handelsvorgänge. Skontroführer und Quoteverpflichtete haben die Handelsvorgänge im Sinne von § 11 und § 12 mitzuschneiden (Gesprächsaufzeichnung auf Datenträger). Die Geschäftsführung kann eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn der Mitschnitt durch den Quoteverpflichteten gesichert ist.

§ 14 Überwachung. (1) Auf Nachfrage der Handelsüberwachungsstelle sind die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtung nach § 11 und § 12 nachvollziehbar offen zu legen.

(2) Die Geschäftsführung trifft bei Verstößen geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Verpflichtungen nach § 11. Nachhaltige Verstöße können dem Markt zur Kenntnis gegeben werden und gegebenenfalls zur Einstellung der Notierung gemäß § 16 Freiverkehrsordnung führen.

Düsseldorf, 11. Juni 2007

Neueinführung

HeidelbergCement AG, Heidelberg

Mit Wirkung vom 13. Juni 2007 werden

EURO 13.181.247,00 auf den Inhaber lautende Stammaktien
aus der Kapitalerhöhung gegen Bareinlage vom Juni 2007
eingeteilt in 4 393 749 Stückaktien
- mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EURO 3,00 -
- mit Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2007 -

- ISIN: DE000 604700 4 -

der HeidelbergCement AG, Heidelberg

an der Börse Düsseldorf für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung zusammen mit den alten Aktien im amtlichen Markt.

Die Aktien sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wurde. Ein Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ist satzungsgemäß ausgeschlossen.

Skontroführer:

DKM Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 12. Juni 2007

Neueinführung

vorbehaltlich der Änderungen aufgrund des Tenderergebnisses

Bundesrepublik Deutschland

Aufgrund § 36 des Börsengesetzes sind

| Bundesschatzanweisungen von 2007/2009 | | | | |
|--|----------------|--------------|---------------|--------------------|
| Emissionssumme | Zinsfuß | ISIN | Zinsz. | Endfälligk. |
| EUR 7.000.000.000,-- | 4,50000 % | DE0001137180 | 12.06. g.zj. | 12.06.2009 |

- Nennbeträge EUR 0,01 oder ein Mehrfaches davon -

der Bundesrepublik Deutschland

zum Börsenhandel im amtlichen Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Bundesschatzanweisungen ist im Bundesschuldbuch zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, als Sammelschuldbuchforderung eingetragen worden. An der Börse Düsseldorf können daher nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt werden. Der Ausdruck von effektiven Stücken ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen. Bundesschatzanweisungen sind mündelsicher, deckungsstockfähig und notenbankfähig.

Mit Wirkung vom 13. Juni 2007, ab 12.00 Uhr, erfolgt der erste Börsenhandel zum Einheitspreis und im Markt mit fortlaufender Notierung, bei einem Mindestschluss von EUR 0,01 oder einem Vielfachen davon.

Nach Festlegung des Tenderergebnisses erfolgt eine erneute Bekanntmachung.

Skontroführer:

KMD Klaus Mathis Kursmakler- und Wertpapierhandelsgesellschaft mbH (4188)
Düsseldorf, 11. Juni 2007

Widerruf der Zulassung und Notierungseinstellung**Commerzbank Aktiengesellschaft von 1870, Hamburg**

Die Zulassungsstelle der Börse Düsseldorf hat die Zulassung der Aktien der **Commerzbank Aktiengesellschaft von 1870, Hamburg**, zum Börsenhandel im amtlichen Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen. Der Widerruf wird mit Ablauf des **29. Juni 2007** wirksam.

Die Notierung der Aktien
der **Commerzbank Aktiengesellschaft von 1870, Hamburg**,
- **ISIN: DE0008033069** -
wird mit **Ablauf des 29. Juni 2007** eingestellt.

Skontroführer:

DKM Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 30. März 2007

Aussetzung der Preisfeststellung**Kampa AG, Minden**

- ISIN: DE0006269103 -

Wegen einer wichtigen, die Bewertung der Aktien beeinflussenden Mitteilung wurde die Preisfeststellung der Aktien und aller darauf lautenden Optionsscheine und sonstigen derivativen Produkte am 12. Juni 2007 von 10.50 Uhr bis 11.50 Uhr an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer: DKM Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 12. Juni 2007

Zulassungsantrag**Jagenberg Aktiengesellschaft, Krefeld**

Die Jagenberg Aktiengesellschaft, Krefeld, und die Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, haben den Antrag gestellt,

Stück 8.000.000

(Euro 12.000.000,00)

**auf den Inhaber lautende Stammaktien mit Stimmrecht
in Form von nennwertlosen Stückaktien**

- mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je Euro 1,50 -
- aus der Umwandlung der auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht
- mit voller Gewinnanteilsberechtigung vom Geschäftsjahr 2007 an -
- **ISIN: DE000A0KPPA3** –

der Jagenberg Aktiengesellschaft, Krefeld,

zum Börsenhandel im amtlichen Markt an der Börse Düsseldorf zuzulassen.
Düsseldorf, 11. Juni 2007

Zulassungsbeschluss**NRW.BANK, Düsseldorf/Münster**

Durch Beschluss der Zulassungsstelle sind

| Emissionssumme | | Inhaber-Schuldverschreibungen | | ISIN |
|-----------------------|---------------|--------------------------------------|-----------|--------------|
| | | Zinsfuß | | |
| EUR | 75.000.000,-- | 4,50000 % | Ausg. 156 | DE000NWB1566 |
| EUR | 75.000.000,-- | 4,50000 % | Ausg. 157 | DE000NWB1574 |
| EUR | 50.000.000,-- | 5,00000 % | Ausg. 158 | DE000NWB1582 |
| EUR | 50.000.000,-- | 4,37500 % | Ausg. 159 | DE000NWB1590 |
| EUR | 10.000.000,-- | variabel | Ausg. 290 | DE000NWB2903 |

der NRW.BANK, Düsseldorf/Münster,

zum Börsenhandel im amtlichen Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen worden.

Der Tag der Einführung wird noch bekannt gegeben.

Skontroführer:

KMD Klaus Mathis Kursmakler- u. Wertpapierhandelsgesellschaft mbH (4188)
Düsseldorf, 11. Juni 2007

Zulassungsbeschluss**HeidelbergCement AG, Heidelberg**

Durch Beschluss der Zulassungsstelle sind

Stück 4.393.749

(Euro 13.181.247,00)

**auf den Inhaber lautende Stammaktien
in Form von nennwertlosen Stückaktien**

- mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je Euro 3,00 -
- aus der Kapitalerhöhung gegen Bareinlage vom Juni 2007
- und mit Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2007
- dauerhaft globalverbrieft -
- **ISIN: DE0006047004** -

der HeidelbergCement AG, Heidelberg,

zum Börsenhandel im amtlichen Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen worden.

Skontroführer:

DKM Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 12. Juni 2007